



Schiedsspruch 2018/27 der Clearingstelle EEG/KWKG vom 19. September 2018

Was tun, wenn der Zähler streikt?

Ein Alptraum für jeden Photovoltaikanlagenbetreiber: Das Sonnenjahr war gut, die Anlage lief ohne Defekt, man freut sich auf die Abrechnung des Netzbetreibers. Dann kommt der Schock: Die gemessene und vergütete Einspeisung beträgt gerade mal 1/10 des Vorjahreswerts.

So geschehen im Kalenderjahr 2016 bei einer kleinen Photovoltaikanlage. Was konnte der Anlagenbetreiber tun? Natürlich hat er die Anlage rundum geprüft, ob nicht irgendwo doch ein Defekt übersehen wurde. Nichts wurde gefunden und auch der Wechselrichter-Datenlogger zeigte für das vergangene Jahr eine durchschnittliche Einspeisung an. Folglich konnte der niedrige Messwert eigentlich nur einen Grund haben: Ein defekter Zähler.

Der Anlagenbetreiber baute den Zähler aus und schickte ihn an den Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen. Hier wurde ein Gutachten mit dem Ergebnis erstellt, dass keine Auffälligkeiten bestehen. Der Zähler funktionierte einwandfrei.

Der Anlagenbetreiber wendete sich an den Netzbetreiber, argumentierte, dass der Messwert falsch sein muss. Es gebe keinen Grund, warum der Ertrag um 90% absank. Der Netzbetreiber wiederum lehnte sich zurück und verwies auf das Gutachten, dass die einwandfreie Funktion des Zählers bestätigte. Die Abrechnung wollte er nicht ändern.

Das wollte der Anlagenbetreiber nicht akzeptieren und legt die Sache der Clearingstelle EEG/KWKG vor. Die Clearingstelle musste sich entscheiden, was mehr zählt, das Gutachten oder die fehlende Plausibilität des Messwerts.

Die Clearingstelle folgte der Argumentation des Anlagenbetreibers. Der gemessene Wert der Stromeinspeisung kann nach menschlichem Ermessen nicht den Tatsachen entsprechen, stellte die Clearingstelle fest. Es sei aber umgekehrt nicht ausgeschlossen, dass der Zähler im Moment der Messung defekt war, z. B. wegen eines eingeklemmten Teils, der Defekt aber vor der Überprüfung des Zählers wieder verschwunden ist. In solchen Fällen kommt nach Auffassung



der Clearingstelle der Überprüfung des Zählers keine Beweiskraft zu. Vielmehr müssten alle Umstände zur Prüfung herangezogen werden, ob ein die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers bestehen kann. Im vorliegenden Fall sprachen die Umstände nach Ansicht der Clearingstelle für einen offensichtlichen Fehler. Der Anlagenbetreiber musste die Abrechnung des Netzbetreibers nicht akzeptieren.

Um im Nachhinein ein plausibles Ergebnis für den streitigen Zeitraum zu ermitteln, griff die Clearingstelle EEG/KWKG auf die Ergebnisse des Datenloggers im Wechselrichter zurück. Zur Gegenprüfung glich die Clearingstelle das Ergebnis mit den Durchschnittswerten der vorhergehenden und der späteren Jahre ab, bei denen der Zähler zweifellos richtig funktionierte. Das so ermittelte Ergebnis musste der Netzbetreiber als Grundlage für eine neue Ertragsabrechnung heranziehen.

Die Entscheidung der Clearingstelle kann als Handreichung für die in der Praxis nicht so seltenen Fälle genommen werden, in denen der Verdacht im Raum steht, dass der Stromzähler falsche Ergebnisse liefert. Zunächst ist gutachterlich zu prüfen, ob ein Defekt des Zählers festgestellt werden kann. Aber auch wenn kein Defekt festgestellt wird, muss der Anlagenbetreiber ein widersinniges Messergebnis nicht akzeptieren. Mittels anderer Messdaten der Anlage aus Wechselrichtern oder Anlagenüberwachung, mittels Ertragsgutachten sowie den Werten vorhergehender und nachfolgender Jahre kann die nachteilige Messung dennoch ins Wanken gebracht werden.

Dr. Thomas Binder

28.03.2019

Kanzlei für Solarenergie-Recht und EEG

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.pv-recht.de

E-Mail: binder@pv-recht.de